



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) 6 61.1

Datum: 16. DEZ. 2019

**Bauvorhaben in der Landeshauptstadt Dresden**  
AF0170/19

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beantworte ich Ihre erste Frage, da dies durch entsprechende Statistiken nachverfolgt werden konnte, wie folgt:

**„Das Bild unserer Stadt hat sich in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl an Bauprojekten massiv gewandelt. Aus städtebaulicher Sicht haben die vergangenen Jahre unsere Stadt erheblich beeinflusst. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:**

- 1. Wieviel Bebauungspläne wurden in der Landeshauptstadt Dresden von Januar 2014 bis September 2019 aufgestellt? (Bitte jahresweise darstellen und jeweils trennen nach Bebauungsplänen nach Aufstellungsbeschluss und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen)“**

Jahr	Anzahl der in Kraft getretenen		
	B-Pläne	VB-Pläne	Satzungen nach § 34 (4) BauGB
2014	3	3	1
2015	6	2	-
2016	5	3	1
2017	8	2	2
2018	7	-	-
2019 (bis 30.09.2019)	5	1	-

2. „Wurden die Planungsleistungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen In diesem Zeitraum nach Aufstellungsbeschluss durch das Stadtplanungsamt durchgeführt oder an privatwirtschaftliche Unternehmer/Unternehmen vergeben?
  - a. Falls diese Planungsleistungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen auch an privatwirtschaftliche Unternehmer / Unternehmen vergeben wurden - wieviel der genannten Planungsleistungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen wurden von Januar 2014 bis September 2019 an privatwirtschaftliche Unternehmer / Unternehmen vergeben?
  - b. Falls diese Planungsleistungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen auch an privatwirtschaftliche Unternehmer / Unternehmen vergeben wurden - welche privatwirtschaftlichen Unternehmer/ Unternehmen wurden mit der Leistungserbringung beauftragt? (Bitte die Bezeichnung der Unternehmer/des Unternehmens und die jeweilige Anzahl der durch das Unternehmen, den Unternehmer erstellten B-Pläne nennen)
3. Von welchen Architekten bzw. Architekturbüros wurden in der Landeshauptstadt Dresden von Januar 2014 bis September 2019 auf Grundlage der Bebauungspläne für konkrete Bauvorhaben Planungen beim Stadtplanungsamt eingereicht oder in wie vielen Fällen gab es eine Beauftragung? Wieviel Bauvorhaben haben die genannten Architekten/Architekturbüros im genannten Zeitraum eingereicht?“

Siehe allgemeine Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert